

Satzung des Vereins „Zahnärzte für Niedersachsen“ (ZfN)

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Zahnärzte für Niedersachsen“ abgekürzt „ZfN“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Hannover. Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Die Einrichtung regionaler Büros ist möglich.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zahnärzte für Niedersachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Wahrnehmung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen der niedersächsischen Zahnärzteschaft.
- (2) Der Verein macht sich zur Aufgabe, die freiberufliche Berufsausübung der niedersächsischen Zahnärzteschaft zu fördern, die Interessen in zahnärztlichen Körperschaftsorganen zu vertreten, den kollegialen Umgang und den persönlichen Kontakt der Zahnärztinnen und Zahnärzte zu fördern sowie für das berufliche Anliegen der niedersächsischen Zahnärzteschaft ein Informations- und Diskussionsforum zu bieten und die Entscheidungen seiner Organe in Politik, Gesellschaft und Selbstverwaltung zur Geltung zu verhelfen.
- (3) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzungen an.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Zahnärztin, jeder Zahnarzt und jede Zahnmedizinstudentin, jeder Zahnmedizinstudent werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (5) Die Austrittserklärung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals einzureichen.
- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
 - a) wenn Tatsachen bekannt werden, die einer Mitgliedschaft entgegenstehen,
 - b) wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief nicht erfolgt.Soll die Streichung erfolgen, so ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu der beabsichtigten Streichung zu äußern.
- (7) Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (8) Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste kann die (der) Betroffene die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses anrufen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und Ämter. Das Recht des Mitgliedes auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung bleibt davon unberührt.
- (9) Macht ein Mitglied von dem Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung gegen seine Streichung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit diesem Beschluss, mit der Folge, dass die Streichung nicht gerichtlich angefochten werden kann. Die Streichung wird mit Rechtskraft des Vorstandsbeschlusses wirksam.

§ 5 Organe

Organe des ZfN sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins Zahnärzte für Niedersachsen.
- (2) Für jede Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen wird für die Dauer dieser Wahl eine/ein Versammlungsleiter/-in gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerdem ist sie auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einzuberufen.
- (5) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung von Tagungsort, Tagungstermin und Tagesordnung ist Aufgabe des Vorstandes.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) In besonders dringenden Fällen kann die/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung mit verkürzter Frist einberufen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Im Fall von Vorstandswahlen wird die Versammlung nach der Wahl der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters von diesem/dieser bis zum Ende der Vorstandswahlen geleitet. Der/die Versammlungsleiter/-in hat jederzeit Rederecht.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Änderung der Satzung,
- b) Wahl der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters,
- c) Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Genehmigung des Haushaltes,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
- j) Entscheidung gemäß § 4, Abs.8,
- k) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- l) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Protokollierung

Jede Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Protokollführer/-in. Von ihr/ihm ist ein Protokoll zu erstellen. Dies muss enthalten:

- a) Die Anwesenheitsliste,
- b) Beginn und Ende der Versammlung,
- c) die gefassten Beschlüsse,
- d) die Wahlergebnisse.

Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/-in und vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, und weiteren 3 Mitgliedern. Der Vorstand wird für vier Jahre nach §8, Abs. 2 gewählt.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis der/die stellvertretende Vorsitzende sein/ihr Amt nur im Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden ausüben darf.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/-in noch mindestens weitere zwei Mitglieder anwesend sind. Zu einer Vorstandssitzung ist schriftlich unter

Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen einzuladen. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, kann auch mit kürzerer Frist und mündlich eingeladen werden.

- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder des Vorstandes gefasst.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Er berät und unterstützt den Vorstand. Er kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Er hat dort Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

§ 12 Beiträge

Die Aufwendungen des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder finanziert. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auf Antrag Befreiung oder Ermäßigung des Beitrages gewähren.

Alle Ämter der ZfN sind Ehrenämter. Der Verein kann den Mitgliedern, die in seinem Auftrag tätig werden, die anfallenden Sachkosten erstatten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 13 Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins fortlaufend zu buchen.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben den Jahresabschluss des Vorstandes bis zum 31.03. des nächsten Geschäftsjahres zu prüfen und die Richtigkeit der Jahresabrechnung zu bestätigen.
- (3) Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich gestellt werden, bei der Geschäftsstelle eingegangen sein und als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen sein. Der Antrag muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- (3) Die Abstimmung bei einem Antrag auf Auflösung des Vereins muss geheim erfolgen. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 19.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung in der Fassung vom 08.11.2006 ihre Gültigkeit. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hannover, den 19.08.2016